

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Stadt Willich vom 16.06.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 508)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Willich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe v.H. (Grundsteuer A)	210
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.

2. Gewerbesteuer (Gewerbeertrag)	420 v.H.
---	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzung der Stadt Willich vom 16.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.06.2011

gez.

(Heyes)
Bürgermeister